



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 42 – Nr.9 – 26.04.2016  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Bachelor-Studiengangs (Hauptfach oder Nebenfach) Skandinavistik	162
---	-----

---

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Master-Studiengangs Skandinavistik	163
--	-----

---

### BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

---

Beitragsordnung des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim	164
--	-----

---

Satzung für das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim	167
---	-----

---

## **Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Bachelor-Studiengangs (Hauptfach oder Nebenfach) Skandinavistik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 und 9 und § 32 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, S.1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachfolgende Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Bachelor-Studienganges Skandinavistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.04.2016 erteilt.

### **§ 1 Auslaufen des Bachelor-Studiengangs Skandinavistik**

<sup>1</sup>Studierende, die im Bachelor-Studiengang Skandinavistik (Hauptfach oder Nebenfach) an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, können ihr Studium in diesem bis einschließlich 31.03.2020 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung und Veranstaltung erbracht worden ist). <sup>2</sup>Nach diesem Zeitpunkt ist ein Studienabschluss im Bachelor-Studiengang Skandinavistik an der Universität Tübingen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Verleihung eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Skandinavistik erlischt. <sup>3</sup>in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der für den Bachelor-Studiengang Skandinavistik zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängern oder als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bisher angeboten werden oder einzelne solcher Veranstaltungen bereits absolviert wurden, sachgeeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. Learning agreements.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Master-Studiengangs Skandinavistik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 und 9 und § 32 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, S.1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachfolgende Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Master-Studienganges Skandinavistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.04.2016 erteilt.

### **§ 1 Auslaufen des Master-Studiengangs Skandinavistik**

<sup>1</sup>Studierende, die im Master-Studiengang Skandinavistik an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, können ihr Studium in diesem bis einschließlich 30.09.2018 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung und Veranstaltung erbracht worden ist). <sup>2</sup>Nach diesem Zeitpunkt ist ein Studienabschluss im Master-Studiengang Skandinavistik an der Universität Tübingen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Verleihung eines Abschlusses im Master-Studiengang Skandinavistik erlischt. <sup>3</sup>in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der für den Master-Studiengang Skandinavistik zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängern oder als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bisher angeboten werden oder einzelne solcher Veranstaltungen bereits absolviert wurden, sachgeeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. Learning agreements.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

### BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts - Gültig ab Wintersemester 2016/17 -

#### § 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter dem § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

#### § 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
  - Universität Tübingen
  - Universität Hohenheim
  - Hochschule Albstadt-Sigmaringen
  - Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
  - Hochschule Reutlingen
  - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
  - Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

#### § 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester  | <b>77,80 €</b> |
|    | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von                     | 51,00 €        |
|    | auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von               | 26,80 €        |
|    | auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.       |                |
| 2. | Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester | <b>92,80 €</b> |
|    | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von                     | 47,20 €        |
|    | auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von               | 45,60 €        |
|    | auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.         |                |
| 3. | Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen    | <b>60,80 €</b> |
|    | pro Semester  |                |
|    | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von                     | 45,70 €        |

	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	15,10 €	
4.	Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen pro Semester		<b>91,30 €</b>
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	45,70 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	45,60 €	
	auf die Sockelfinanzierung des VVS-/DING-Semestertickets.		
5.	Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester		<b>75,80 €</b>
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	49,00 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	26,80 €	
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.		
6.	Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg pro Semester		<b>66,30 €</b>
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	39,50 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	26,80 €	
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.		
7.	Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen pro Semester		<b>36,50 €</b>

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Universität Hohenheim und der Hochschule Nürtingen-Geislingen bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 45,60 € für das VVS-/DING-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 26,80 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 15,10 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung**

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

## § 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Tübingen, den 14.04.2016

Rektor Professor Dr. Bernd Engler

Oliver Schill

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Geschäftsführer

## **Satzung für das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden- Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim am 13.10.2014 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Erlass vom 4. März 2016, AZ 24-7652.-70/8/1) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit**

(1) Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:

#### **Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim hat seinen Sitz in Tübingen (72074 Tübingen, Wilhelmstraße 15) und führt ein Dienstsiegel. Verwaltungen befinden sich in Hohenheim und Tübingen.

(2) Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim erbringt soziale Dienstleistungen für die Studierenden folgender Hochschulen:

- a) Eberhard Karls Universität Tübingen
- b) Universität Hohenheim
- c) Hochschule Reutlingen
- d) Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- e) Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- f) Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
- g) Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

(3) Weitere Einrichtungen können dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden beitreten.

**Anmerkung:** Die im Text gewählte männliche Form (z. B. Geschäftsführer) schließt die weibliche ein.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Es verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden, insbesondere durch den Betrieb folgender Einrichtungen und die Erbringung folgender Leistungen:

- a) Errichtung und Betrieb von Speisebetrieben (Mensen und Cafeterien) zur Versorgung der Studierenden.**  
Der gemeinnützige Zweck wird durch ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes und vielseitiges Angebot an Speisen und Getränken zu günstigen Preisen verfolgt. Dies schließt vegetarische Kost mit ein und solche, die nach Kriterien des biologischen Landbaus erzeugt wird.
- b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von Wohnraum**  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende (inkl. geeigneter zeitgemäßer IT- Voraussetzungen) und das Angebot geeigneter Betreuungsmaßnahmen (Wohnheimtutoren, Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
- c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie behinderte, kinder-erziehende, ausländische Studierende.**  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie das Angebot entsprechender Veranstaltungen und Dienstleistungen verfolgt.
- d) Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten.**  
Durch die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und der Jugendpflege.
- e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Beratung und zur Vermittlung von Leistungen.**  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Errichtung und den Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen (Psychotherapeutische Beratungsstellen, Rechtsberatungseinrichtungen, Beratung zur Studienfinanzierung, Darlehensberatung, BAföG-Beratung, Servicepakete für ausländische Studierende) sowie durch Angebote entsprechender Dienstleistungen verfolgt.
- f) Finanzielle Studienhilfen.**  
Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vermittlung und Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und Studienkrediten verfolgt werden.
- g) Förderung der Mobilität.**  
Das Studierendenwerk erfüllt seinen gemeinnützigen Zweck dadurch, dass es den Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim eine kostengünstige Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an ihren Studienstandorten und Umgebung ermöglicht.

(3) Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäß in diesem Sinne sind darüber hinaus die Verpflegungsleistungen für Bedienstete von Hochschulen und die Betreuung von Kindern Bediensteter von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim, soweit dieses mit der Erfüllung der dem Studierendenwerk übertragenen Aufgaben vereinbar ist.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Der Verwaltungsrat**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die zu wählenden Mitglieder der „Vertreter der Leitungen von Hochschulen“ und der „Vertreter der Studierenden“ und deren Stellvertreter werden von der Vertretungsversammlung auf Vorschlag der entsprechenden Gruppe gewählt. Die Studierendenvertreter müssen mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen angehören, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben wahrnimmt.

(2) Die zu wählenden drei Sachverständigen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie Mitgliedern der Vertretungsversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit eines verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Wenn sowohl das ordentliche Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrats ausscheidet, muss unverzüglich eine Neuwahl der vakanten Position durchgeführt werden. Ein kommissarisches Verbleiben im Amt ist nicht möglich. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

(4) Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den Vertretern der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung von mindestens einem Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder haben gegenüber dem Studierendenwerk Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

### **§ 4 Pflichten, Aufgaben und Verfahren des Verwaltungsrats**

(1) Die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrats richten sich nach § 6 StWG.

(2) Drei stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten beantragen. Dem entsprechenden Antrag ist stattzugeben.

(3) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Abwahl des Vorsitzenden ist mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters findet in der ersten Verwaltungsratssitzung im neuen Amtsjahr oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem Amt statt. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden nimmt dessen Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, soweit dieser noch Mitglied des Gremiums ist. Ist dies nicht der Fall, so beruft der dienstälteste Vertreter der Leitungen von Hochschulen die erste Sitzung des Verwaltungsrats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere soweit Personalangelegenheiten betroffen sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

(5) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch eine Vertretung ihrer Leitung und ihrer Studierenden vertreten ist, sind diese anzuhören.

## **§ 5 Vertretungsversammlung**

(1) Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertretungsversammlung richten sich nach §§ 8, 9 und 10 StWG.

(2) Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks und deren Änderungen.

(3) Die Vertretungsversammlung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren. Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Vertretungsversammlung vom bisherigen Vorsitzenden geleitet. Stellt sich der Vorsitzende zur Wiederwahl, so wird die Vertretungsversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Vertretungsversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung (siehe § 5 Abs. 7) geregelt.

(5) Die Vertretungsversammlung nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

(6) Über den Ablauf der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Niederschrift über die Sitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird.

(7) Die Sitzungen der Vertretungsversammlung sind öffentlich. Die Vertretungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder der Vertretungsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder haben gegenüber dem Studierendenwerk Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

## **§ 6 Nutzung von Einrichtungen**

Die Nutzung von Einrichtungen kann durch Benutzungsordnungen geregelt werden. Die Betroffenen müssen vorher angehört werden.

## **§ 7 Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks wird durch die Hochschule am Sitz des Studierendenwerks bzw. in den amtlichen Veröffentlichungen der Universität Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 8 Amtliche Bekanntmachungen**

Die beteiligten Hochschulen veröffentlichen die Amtlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks auf die in der betreffenden Hochschule für Bekanntmachungen übliche Weise und machen die Amtlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim durch Aushang den Studierenden zugänglich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim

Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident der Hochschule Reutlingen  
gez. Brumme